TAUFER GmbH

mit Rechtssitz in Sand in Taufers (BZ), Von-Ottenthal-Weg Nr. 2/C

Gesellschaftskapital Euro 20.000,00 zur Gänze eingezahlt

Eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Bozen

Eintragungs- und Steuernummer 02513370219

Einpersonengesellschaft

Gesellschaft unter Leitung und Koordinierung der Gemeinde Sand in Taufers gemäß Art. 2497 ZGB

Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss zum

31.12.2018

(gemäß Art. 14, Abs. 1, Buchst. A, gesetzgebendes Dekret Nr. 39/2010)

Werter Gesellschafter!

Ich habe den vom Verwaltungsrat erstellten Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 geprüft, welcher Ihnen zur Genehmigung vorliegt und mit folgendem Ergebnis schließt:

AKTIVA

Anlagevermögen	Euro	9.149.912
Umlaufvermögen und aktive Abgrenzungen	Euro	3.038.757
Gesamte Aktiva	Euro	12.188.669
PASSIVA		
Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Abfertigungen und passive Rechnungsabgrenzungen	Euro	7.498.786
Reinvermögen	Euro	2.318.866
Rechnungsabgrenzungen	Euro	2.371.017
Gesamte Passiva	Euro	12.188.669

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Gesamtleistung	Euro	2.384.885
Herstellungskosten	Euro	1.915.099
Betriebserfolg	Euro	469.786
Finanzerfolg	<u>Euro</u>	(177.034)
Ergebnis vor Steuern	Euro	292.752
Steuern des Geschäftsjahres (laufende und latente)	Euro	(143.879)
Ergebnis des Geschäftsjahres	Euro	148.873

Für Ihre Gesellschaft ist als Kontrollorgan ein Wirtschaftsprüfer eingesetzt, der die Funktion der gesetzlichen Wirtschaftsprüfung innehat, weshalb ich Ihnen über diese Funktion gemäß 2409-bis ZGB Bericht erstatte.

1. Bericht zur Abschlussprüfung (Art. 14, gesetzgebendes Dekret Nr. 39/2010)

1.1. Bericht über die Prüfung zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Ich habe den Ihnen vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2018, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, der Taufer GmbH geprüft.

Nach meinem Urteil ist der Jahresabschluss der Taufer GmbH gemäß den italienischen Bestimmungen, welche die Erstellung des Jahresabschlusses regeln, abgefasst worden und stellt wahrheitsgetreu und korrekt die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft und das Geschäftsergebnis zum 31.12.2018 dar.

Elemente, die dem Urteil zugrunde liegen

Ich habe die Abschlussprüfung nach den internationalen Prüfungsstandards (ISA Italia), gemäß Art. 11 des GvD. Nr. 39/2010, durchgeführt. Gemäß den genannten Standards ist die Prüfung nach den Grundsätzen der Ethik und Unabhängigkeit so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehler im Jahresabschluss mit einer angemessenen Gewissheit vermieden werden können.

Ich bin der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend sind, um ein Prüfungsurteil zum vorliegenden Jahresabschluss abgeben zu können.

Verantwortung des Verwaltungsorgans

Die Verantwortung für die Erstellung des Jahresabschlusses, unter Einhaltung der italienischen Bestimmungen, welche die Kriterien für dessen Erstellung regeln und unter Einhaltung der Fristen für interne Kontrollen zur Erstellung eines Jahresabschlusses, der keine wesentlichen Fehler aufgrund beabsichtigtem oder unbeabsichtigtem Handeln enthält, liegt beim Verwaltungsorgan der Gesellschaft.

Das Verwaltungsorgan trägt die Verantwortung zur Beurteilung der Fortführung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Das Fortführungsprinzip muss bei der Erstellung des Jahresabschlusses beachtet werden, außer es wurde festgestellt, dass die Bedingungen für eine Liquidation oder Unterbrechung der Geschäftstätigkeit bestehen und es keine realistischen Alternativen gibt.

Verantwortung der Abschlussprüfer und Tragweite der Prüfung

Es ist meine Verantwortung, auf Grundlage der durchgeführten Prüfung, ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung erfolgt nach Verfahren, die es ermöglichen, Prüfungsnachweise über die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen zu erlagen.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im Ermessen der Abschlussprüfer, wie auch die Einschätzung der Risiken von wesentlichen Fehlern, mit denen der Jahresabschluss auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Handlungen behaftet sein kann.

Bei der Risikoanalyse berücksichtigt der Prüfer das buchhaltungsbezogene interne Kontrollsystem, um geeignete Prüfungsverfahren auszuwählen, nicht aber um ein Urteil über das interne Kontrollsystem des Unternehmens abzugeben.

Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit in der Anwendung der Buchhaltungsgrundsätze und der Angemessenheit der vom Verwaltungsorgan durchgeführten Schätzungen sowie die Beurteilung des Jahresabschlusses in seiner Gesamtheit.

1.2. Anmerkungen zum Jahresabschluss (Art. 2429 ZGB)

Ich habe den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, gesichtet, welchen mir das Verwaltungsorgan gemäß den Bestimmungen des Art. 2429 ZGB ausgehändigt hat, und worüber ich wie folgt berichte:

Ich habe in genereller Weise den Aufbau des Jahresabschlusses sowie die Übereinstimmung desselben mit den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf dessen Form und Struktur überprüft und habe diesbezüglich über keine besonderen Sachverhalte zu berichten, außer der erfolgten Rückstellung in Höhe von 250.000

Euro für das meritorische Verfahren RG 1300065/2011 Landesgericht Bruneck – Bozen, Betreff Lechner Paul GmbH, gemäß Gutachten RA Dr. Michael Forer vom 14.03.2019.

In der Erstellung des Jahresabschlusses hat das Verwaltungsorgan die neuen Bestimmungen der Artikel 2423 u. ff. des ZGB, so wie diese vom GvD. Nr. 139/2015, abgeändert worden sind, berücksichtigt.

Soweit mir bekannt ist, ist der Verwaltungsrat bei der Erstellung des Jahresabschlusses im Sinne des Artikels 2423, Absatz 4 ZGB, nicht von den Bestimmungen, welche die Erstellung des Jahresabschlusses regeln, abgewichen.

1.3. Bemerkungen und Vorschläge zur Genehmigung des Haushalts

Unter Berücksichtigung der obgenannten Prüfungsergebnisse habe ich als Wirtschaftsprüfer keine Einwände zur Genehmigung des vom Verwaltungsrat erstellten Jahresabschlusses zum 31.12.2018.

Sand in Taufers, den 12. April 2019

Der Wirtschaftsprüfer

Dr. Manfred Knapp